

Satzung

des

Landestauchsportverbandes Berlin e.V.

Fassung 2005

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹Der am 15. September 1980 in Berlin gegründete Verband führt den Namen "LANDESTAUCHSPORTVERBAND BERLIN" (abgekürzt: "LTV Berlin").

²Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 6530 Nz eingetragen und führt danach im Namen den Zusatz "eingetragener Verein" (abgekürzt: "e.V.").

(2) Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder und des Berliner Tauchsports.

(2) ¹Zu den Aufgaben des Verbands gehören insbesondere

- a) die Förderung des Tauchsports auf der Basis des Amateursports innerhalb der dem Verband angeschlossenen Vereinigungen;
- b) die Förderung des Tauchens als Volkssport;
- c) die Förderung des allgemeinen Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes und des Artenschutzes für die Pflanzen- und Tierwelt unter Wasser;
- d) die Förderung der limnischen und marinen Wissenschaften sowie die Allgemeinbildung in diesen Gebieten;
- e) Aufbau, Entwicklung und Pflege von Verbindungen zu in und ausländischen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung.

²Die Aufgaben werden durch die Veranstaltung von Wettkämpfen, Lehrgängen, Kursen, Vorträgen, usw. verwirklicht.

(3) Die Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen des Verbandes dar und umfaßt den gesamten Bereich der Verbandsaufgaben.

(4) Der Verband verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnitts aus dem Zweiten Teil der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands erhalten.

- (6) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

- ¹Mitglieder des Verbands sind tauchsportliche Vereinigungen, die ihren Sitz in Berlin haben.
²Tauchsportliche Vereinigungen im Sinne dieser Satzung sind Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt haben, von der zuständigen Finanzbehörde aufgrund ihrer Satzung zumindest vorläufig als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung den Zwecken und Zielen des Verbands entspricht.
³Diese Regelung gilt entsprechend für Tauchsportabteilungen anderer Vereine.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur von den in § 3 genannten tauchsportlichen Vereinigungen beantragt werden.
- (2) ¹Aufnahmeanträge sind schriftlich mit entsprechenden Unterlagen an das Präsidium zu richten.
²Dem Antrag ist darüber hinaus eine Aufstellung der Mitglieder nach dem Muster der Meldung zur Statistik des Landessportbunds Berlin und dem Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen.
³Danach und bei Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen erfolgt vorläufige Aufnahme auf Beschluß des Präsidiums unter dem Vorbehalt, daß nach Bekanntgabe des vorläufigen Aufnahmebeschlusses innerhalb von vier Wochen die Aufnahme beim Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) beantragt und innerhalb von sechs Wochen von keinem Mitgliedsverein ein schriftlicher, begründeter Einspruch gegen die vorläufige Aufnahme erhoben wird.
⁴Der vorläufige Aufnahmebeschluß ist vom Präsidium unverzüglich dem aufzunehmenden Verein und allen Mitgliedsvereinen mit einfachem Brief bzw. durch Mitglieder-Rundschreiben bekanntzumachen.
⁵Bis zur endgültigen Aufnahme sind die Mitgliedsrechte der betreffenden Vereinigung gemäß § 9 Absatz 6 eingeschränkt.
- (3) ¹Endgültige Aufnahme in den Verband erfolgt durch Bescheid des Präsidiums, wenn die Aufnahme in den Verband Deutscher Sporttaucher vom aufzunehmenden Verein nachgewiesen ist und innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist kein Mitgliedsverein einen Einspruch gegen die endgültige Aufnahme erhoben hat.
²Ein Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme besteht nicht; Ablehnungen müssen jedoch schriftlich begründet sein.
- (4) ¹Gegen eine Ablehnung der endgültigen Aufnahme kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung vom betreffenden Verein schriftlich Einspruch erhoben werden.
²Über diesen Einspruch wird vom Verbandstag entschieden; die Entscheidung des Verbandstags ist außergerichtlich unanfechtbar.
³Wird vom Verbandstag ablehnend entschieden, endet die vorläufige Mitgliedschaft des betreffenden Vereins mit Ablauf des Tages der Beschlußfassung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. nach Kündigung des Mitglieds durch eingeschriebenen Brief mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderhalbjahrs;
 2. durch Ausschlußerklärung, die auf Beschluß des Präsidiums vom Präsidenten des Verbands mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben wird, wenn
 - a) nachträglich eine der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft entfällt oder ihr Vorliegen bei der Aufnahme fälschlich angenommen worden war oder fehlte;
 - b) das Verhalten einer Mitgliedsvereinigung die Interessen des Tauchsports, des Verbands oder einer seiner Mitgliedsvereinigungen schuldhaft geschädigt hat;
 - c) die Mitgliedsvereinigung ohne Bewilligung des Verbands, vertreten durch den Vizepräsidenten HAUSHALT/FINANZEN, mit der Beitragszahlung oder eines Beitragsteils von mehr als einem Viertel des Gesamtbetrags länger als drei Monate in Verzug ist;
 - d) eine Mitgliedsvereinigung die Zusammenarbeit mit Verbandsorganen (§7 der Satzung) fortgesetzt verweigert, insbesondere wenn für den ordentlichen Geschäftsbetrieb des LTV Berlin e.V. erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben oder Unterlagen nicht beigebracht werden. Dem Ausschluß geht eine Abmahnung mit Fristsetzung voraus;
 - e) eine Mitgliedsvereinigung trotz Abmahnung durch das Präsidium die Ausbildung nach den Regeln kommerzieller Fremdverbände fördert.
- (2) ¹Gegen einen Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung von der betroffenen Mitgliedsvereinigung schriftlich Einspruch erhoben werden.
²Über diesen Einspruch entscheidet der Verbandstag, der innerhalb von sechs Wochen gemäß § 8 Absatz 2 ggf. in außerordentlicher Sitzung einzuberufen ist und auf welchem der betroffene Verein in diesem Punkt kein Stimmrecht hat; im übrigen bleiben Rechte und Pflichten des Vereins bis zum Ausschlußentscheid des Verbandstags bestehen.

§ 6 Beiträge

- (1) ¹Jede Mitgliedsvereinigung hat entsprechend ihrer Mitgliederzahl Beiträge zu entrichten.
²Maßgebend ist die jeweils zum 1. Januar jedes Kalenderjahrs dem Verband für die Statistik des Landessportbunds Berlin bzw. mit dem Aufnahmeantrag von den Mitgliedsvereinigungen zu meldende Zahl ihrer Mitglieder.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Verbandstag bestimmt; Erhebung und Fälligkeit der Beiträge werden durch eine BEITRAGSORDNUNG geregelt.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind

- a) der Verbandstag (§ 8 - Mitgliederversammlung);
- b) das Präsidium (§ 10 - Vorstand gemäß § 26 BGB);
- c) die Fachreferenten (§ 10 a);
- d) die Kommissionen (§ 11);
- e) die Sachabteilungen und Projektgruppen (§§ 12, 13);
- f) die Jugendabteilung (§ 14);
- g) der Verbandsrat (§ 15).

§ 8 Verbandstag

- (1) ¹Die Willensbildung des Verbands vollzieht sich in ordentlichen oder außerordentlichen, öffentlichen Sitzungen des Verbandstags.
²Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluß des Verbandstags ganz oder teilweise zeitweilig ausgeschlossen werden.
- (2) Die ordentliche Sitzung findet jährlich, möglichst im Laufe des ersten Kalendervierteljahrs, statt. ²Die Einberufung soll mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen per Mitglieder-Rundschreiben erfolgen. ³Anträge, die vom Verbandstag behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag dem Präsidium schriftlich und mit einer Begründung versehen zugegangen sein. Die Tagesordnung soll drei Wochen vor dem Sitzungstag durch Mitglieder-Rundschreiben bekanntgegeben werden.
⁴Dringlichkeitsanträge können ohne Fristenwahrung eingereicht werden; über die Dringlichkeit entscheidet der Verbandstag.
- (3) ¹Außerordentliche Sitzungen sind vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Vertreter innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn
 - a) mindestens ein Viertel aller Stimmen dies mit Vorlage bestimmter Anträge verlangt;
 - b) das Präsidium dies mit Stimmenmehrheit beschließt.²Die Einberufung erfolgt mit Dreiwochenfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung entsprechend den Regelungen aus Absatz 2.
³§ 5 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Leitung des Verbandstags liegt beim Präsidenten oder bei einem von ihm bestimmten Vertreter.
- (5) ¹Der Verbandstag wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. ²Bei Satzungsänderungen und Beschlußfassung über Verbandsauflösung Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (6) ¹Über Sitzungen des Verbandstags wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinigungen durch einfachen Brief bekanntzumachen ist.
²Förmliche Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und fortlaufend zu numerieren; sie sind in eine vom Verband zu führende Beschlusssammlung aufzunehmen.

- (7) ¹Ein Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muß spätestens auf der nächsten Sitzung des Verbandsrates erhoben und schriftlich begründet werden. ²Die Befugnis zur Einlegung eines Einspruchs steht nur den zum betreffenden Verbandstag vertretenen Mitgliedsvereinigungen bzw. anwesenden Mitgliedern des Präsidiums zu. ³Über den Einspruch entscheidet der nächste Verbandstag.
- (8) Dem Verbandstag obliegen insbesondere
- a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (§ 10 Absatz 1 Buchstaben a bis d);
 - b) die Wahl der Kassenprüfer (§ 18 Absatz 2);
 - c) die Wahl der Fachreferenten (§ 10 a Absatz 3);
 - d) die Wahl des Justitiars (§ 10 Absatz 3)
 - e) die Beschlußfassung über die Entlastung des Präsidiums (§ 18 Absatz 3);
 - f) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan (§ 11 Absatz 3).
- (9) Die Durchführung des Verbandstags wird durch eine Geschäftsordnung (GOV) geregelt.

§ 9 Stimmrecht

- (1) ¹Mitgliedsvereinigungen haben im Verbandstag eine in Bezug auf ihre Mitgliederzahl degressive Stimmenzahl; sie errechnet sich aus der Quadratwurzel der Mitgliederzahl der jeweiligen Mitgliedsvereinigung. ²Das Stimmrecht kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind oder Stundung gewährt worden ist.
- (2) ¹Maßgebend ist die jeweils zum 1. Januar jedes Kalenderjahrs dem Verband für die Statistik des Landessportbunds Berlin von den Mitgliedsvereinigungen zu meldende Zahl ihrer Mitglieder.
²Bei vorläufig aufgenommenen Mitgliedsvereinigungen (§ 4 Absatz 2) ist die mit dem Aufnahmeantrag anzumeldende Mitgliederzahl maßgebend.
- (3) ¹Eine Mitgliedsvereinigung kann eine andere Mitgliedsvereinigung ermächtigen, ihr Stimmrecht im Verbandstag auszuüben. ²Eine solche Ermächtigung ist nur für jeweils einen, in der Ermächtigung zu bestimmen den Verbandstag wirksam. ³Sie wird durch schriftliche Stimmrechtsübertragung erklärt, die dem Verbandstag durch die ermächtigte Mitgliedsvereinigung spätestens am Tage des Verbandstags vor dessen Beginn vorgelegt werden muß. ⁴Die Stimmrechtsübertragung muß die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds und den Vereinsstempel tragen.
- (4) ¹Eine Mitgliedsvereinigung, die eine andere Mitgliedsvereinigung zur Stimmausübung ermächtigt hat, kann ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben. ²Die Rücknahme der Ermächtigung ist jederzeit möglich. ³Vor dem Verbandstag geschieht dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband. ⁴Die Rücknahme wird mit Eingang bei der Geschäftsstelle wirksam. ⁵Während des Verbandstags geschieht die Rücknahme auf die gleiche Art. ⁶Sie wird nach Prüfung durch den Versammlungsleiter sofort unter Angabe der Uhrzeit zu Protokoll genommen und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. ⁷Die Rücknahmeerklärung muß die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds und den Vereinsstempel tragen.
- (5) ¹Keine Mitgliedsvereinigung darf ihr Stimmrecht in eigenen Angelegenheiten ausüben. ²Eigene Angelegenheiten sind gegeben, wenn vom Verbandstag unmittelbar aus der Mitgliedschaft erwachsene Rechte oder Pflichten bezüglich einer einzelnen Mitgliedsvereinigung behandelt werden sollen.
- (6) ¹Vorläufig aufgenommene Mitgliedsvereinigungen sind nicht wahlberechtigt. ²Darüber hinaus haben sie kein Stimmrecht

- a) bei satzungsändernden Beschlüssen;
- b) bei Beschlüssen zu Beitragsangelegenheiten;
- c) bei Beschlüssen zur Errichtung oder Änderungen von Ordnungen (z.B. Geschäftsordnungen);
- d) in eigenen Angelegenheiten (Abs. 3 Satz 2).

§ 10 - Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich WETTKAMPFSPORT (Vizepräsident WS);
 - c) dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich AUSBILDUNG/BREITENSPIELSPORT (Vizepräsident AB);
 - d) dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich ORGANISATION/VERWALTUNG (Vizepräsident OV);
 - e) dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich HAUSHALT/FINANZEN (Vizepräsident HF);
 - f) dem Landesjugendwart.
- ²Der Präsident und die Vizepräsidenten a) – e) führen die Geschäfte des Verbandes im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. ³Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ⁴Der Landesjugendwart vertritt den Verband zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied.
- (2) Dem Präsidium kann auf Beschluß des Verbandstags ein Justitiar beigeordnet werden.
- (3) ¹Der Präsident, die Vizepräsidenten und ggf. der Justitiar werden vom Verbandstag in der letzten Sitzung vor Beginn einer neuen Amtsperiode gewählt.
- ²Der Landesjugendwart wird von der Jugendvollversammlung des Verbands gewählt; die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus dem Landesjugendwart, dem Jugendwart und einem Jugendsprecher jeder Mitgliedsvereinigung. ³Einberufung und Durchführung dieser Versammlung sowie Stimmrechte werden durch eine von der Jugendabteilung (§ 14) zu erstellende Jugendordnung geregelt; die Vorschriften zur Einberufung sollen im wesentlichen denen zur Einberufung des Verbandstags (§ 8 Absatz 2) entsprechen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beginnt am Anfang des auf die Wahlen folgenden Monats und endet
- a) nach Ablauf von zwei Kalenderjahren zum Monatsende.
 - b) durch Ausspruch des Mißtrauens durch den Verbandstag mit mehr als der Hälfte aller Stimmen;
 - c) durch Rücktritt vom Amt.
- (5) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums kann das Präsidium dessen Amt bis zur nächsten Sitzung des Verbandstags kommissarisch besetzen, der dann die kommissarische Besetzung billigen oder eine andere Person für das vakante Amt nachwählen muß. ²Kommt eine Nachwahl nicht zustande, so verbleibt das vom Präsidium kommissarisch eingesetzte Mitglied des Präsidiums im Amt. ³Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds erfolgen.
- (6) Die Regelungen des Absatzes 5 gelten sinngemäß, falls ein Amt im Präsidium bei turnusmäßigen Wahlen nicht besetzt werden kann.

- (7) ¹Das Präsidium leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstags; der Präsident bestimmt hierzu die Richtlinien der Verbandspolitik.
²Dem Präsidium obliegt die Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben des Verbands.
- (8) Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, für seinen Geschäftsbereich bei Bedarf einen Mitarbeiterstab zu bilden; Mitarbeiter haben keine eigenständigen Befugnisse.
- (9) ¹Beschlüsse des Präsidiums werden stets mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Präsidiums gefaßt; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
²Ist ein Mitglied des Präsidiums aus zwingenden Gründen (z.B. Urlaub, schwere Erkrankung) an der Beschlußfassung verhindert, ist dies bei der Beschlußfassung zu dokumentieren. ³Jede Form der Beschlußfassung ist zulässig, soweit deren ordnungsmäßiges Zustandekommen zweifelsfrei dokumentiert werden kann.
⁴Bei Not im Verzuge oder um Schaden vom Verband oder von einer seiner Mitgliedsvereinigungen abzuwenden, kann jedes Mitglied des Präsidiums allein beschließen; ein solcher Beschluß ist allen Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Beschluß, schriftlich bekanntzugeben und zu rechtfertigen.

§ 11 Fachreferenten

- (1) ¹Für verbandsspezifische Aufgaben, die über die Kompetenz eines Projektgruppenleiters (§ 13) hinausgehen und andererseits eine stärkere Position gegenüber den Sachgebietsleitern (§ 12) im Verband erfordern, sind Fachreferenten einzusetzen. ²Die Fachaufsicht über die Fachreferenten hat ein jeweils vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied, das auch verantwortlich für die Geschäftsführung im Sinne von § 26 BGB ist.
- (2) ¹Die Fachreferenten haben alle in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiet anfallenden Aufgaben für den Verband zu erfüllen und eigene Initiativen für die Verbandsarbeit zu entwickeln. ²Dazu gehört insbesondere die Kommunikation und Koordination mit den Mitgliedsvereinen. ³Sie vertreten den Verband bei Fachtagungen nach Absprache mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
⁴Die Fachreferenten sind berechtigt, zur Regelung der ihren Arbeitsbereich betreffenden Angelegenheiten an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen und insoweit die Einberufung einer Präsidiumssitzung vorzuschlagen. ⁵Das Präsidium ist seinerseits verpflichtet, den zuständigen Fachreferenten zu einer Präsidiumssitzung einzuladen, in der Angelegenheiten aus dessen Aufgabenbereich geregelt werden sollen.
- (3) ¹Die Berufung von Fachreferenten erfolgt unter Bezeichnung des entsprechenden Aufgabenbereichs auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag.
²Die Amtszeit eines Fachreferenten endet mit seinem Rücktritt oder Neuwahl.
³Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn der Verbandstag dies mit Mehrheit beschließt oder der bisherige Fachreferent dies wünscht.

§ 12 Kommissionen

- (1) ¹Der Verband unterhält eine Haushaltskommission als ständige Kommission.
²Ihr gehören an:
 - a) der Vizepräsident HF;
 - b) der Landesjugendwart;
 - c) die Sachabteilungsleiter;
 - d) die Projektgruppenleiter;
 - e) die Fachreferenten.³Der Vizepräsident HF führt den Vorsitz.
⁴Er vertritt in der Kommission die Interessen des Präsidiums; die übrigen Mitglieder vertreten die Interessen der ihnen jeweils obliegenden Geschäftsbereiche.
- (2) Die Haushaltskommission hat die Aufgabe, jährlich zur Tagung des Verbandstags den Haushaltsplan auf der Grundlage einer vom Verbandsrat (§ 15) zu erstellenden HAUSHALTSORDNUNG (HO) für das darauffolgende Geschäftsjahr zu erarbeiten und diesen dem Verbandstag zur Verabschiedung vorzulegen.
- (3) ¹Die Sitzungen der Haushaltskommission werden bei Bedarf vom Vizepräsidenten HF einberufen und sind nicht öffentlich.
²Der Vizepräsident HF hat drei Stimmen, die übrigen Mitglieder der Kommission haben je eine Stimme. ³Die Haushaltskommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vizepräsidenten HF den Ausschlag. ⁵Das Abstimmungsergebnis ist in der Vorlage des Haushaltsplans zum Verbandstag auszuweisen.
- (4) Der Verbandstag (§ 8) oder der Verbandsrat (§ 15) können bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen, deren Berufung und Abstimmungsmodalitäten im Einsetzungsbeschluß festzulegen sind.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Justitiar haben, soweit sie nicht der betreffenden Kommission angehören, uneingeschränktes Anwesenheits- und Informationsrecht.

§ 13 Sachabteilungen

- (1) ¹Die Sacharbeit des Verbands vollzieht sich grundsätzlich in Sachabteilungen.
²Der Verband unterhält Sachabteilungen für die Bereiche
 - a) Wettkampfsport (SWS);
 - b) Ausbildung (SAB);
 - c) Presse/Kommunikation (SPK);
 - d) Geräte/Material (SGM)³Weitere Sachabteilungen können bei Bedarf auf Beschluß des Verbandstags eingerichtet werden.
⁴Im übrigen wird die nicht in bestehende Sachabteilungen einzugliedernde Sacharbeit in Fachreferaten (§ 10) oder Projektgruppen (§ 13) vollzogen.
⁵Die Mitgliedsvereinigungen sind zur Beteiligung an der Arbeit verpflichtet, soweit eine Mitarbeit nach Absatz 2 vorgesehen ist oder sie diesbezügliche Einrichtungen des Verbands nutzen wollen.
- (2) Den Sachabteilungen gehören an:
 - a) im Bereich des Wettkampfsports alle Wettkampfwarte der Mitgliedsvereinigungen;
 - b) im Bereich der Ausbildung alle Ausbildungsleiter der Mitgliedsvereinigungen;

- c) die Pressewarte oder ein mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragtes Mitglied aller Mitgliedsvereinigungen;
 - d) die Gerätewarte oder ein mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragtes Mitglied aller Mitgliedsvereinigungen;
 - e) in weiteren Sachabteilungen ein mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Bereichs beauftragtes Mitglied aller Mitgliedsvereinigungen.
- (3) ¹Jede Sachabteilung wählt einen Sachabteilungsleiter.
²Die Amtszeit eines Sachabteilungsleiters endet mit seinem Rücktritt oder Neuwahl. ³Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn der Verbandstag oder die Sachabteilung dies mit Mehrheit beschließt oder der bisherige Sachabteilungsleiter dies wünscht.
- (4) ¹Die Sachabteilungsleiter übernehmen die Aufgabe des Sprechers der jeweiligen Sachabteilung und vertreten deren Interessen im Verbandstag, im Verbandsrat und in der Haushaltskommission. ²Die Fachaufsicht über die Sachabteilungsleiter hat das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied, das auch verantwortlich für die Geschäftsführung im Sinne von § 26 BGB ist. ³Den Sachabteilungsleitern obliegt die Erledigung von Verbandsaufgaben in dem Umfang, in dem sie von dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfts beauftragt sind, und zwar
- a) für den Bereich Wettkampfsport als Landessportwart;
 - b) für den Bereich Ausbildung als Landesausbildungsleiter;
 - c) für den Bereich Presse/Kommunikation als Landespressereferent;
 - d) für den Bereich Geräte/Material als Landesgerätewart.
- ⁴Die Sachabteilungsleiter informieren das für ihren Bereich zuständige Präsidiumsmitglied.
- (5) ¹Die Sachabteilungsleiter sind berechtigt, zur Regelung der ihren Arbeitsbereich betreffenden Angelegenheiten an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen und insoweit die Einberufung einer Präsidiumssitzung vorzuschlagen. ²Das Präsidium ist seinerseits verpflichtet, den zuständigen Sachabteilungsleiter zu einer Präsidiumssitzung einzuladen, in der Angelegenheiten aus dessen Aufgabenbereich geregelt werden.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums und der Justitiar haben ein uneingeschränktes Anwesenheitsrecht auf allen Sitzungen.

§ 14 Projektgruppen

- (1) Eine Projektgruppe wird gebildet, wenn sich mindestens zwei Mitgliedsvereinigungen zu einer gemeinsamen, in ihren Zielen und Aufgaben klar definierten Maßnahme zusammenschließen, die nicht in den Aufgabenbereich einer bestehenden Sachabteilung fällt.
- (2) ¹Der Verbandsrat (§ 15) erteilt die Genehmigung für das zur Förderung beim Präsidium anzumeldende Projekt und kann Auflagen zu einer Realisierung erteilen.
²Der Präsident bzw. der Justitiar sind berechtigt, im Zweifelsfall Entscheidungen zur Projektförderung durch den Verbandsrat bis zur Bestätigung durch den Verbandstag auszusetzen.
- (3) Voraussetzung für die Projektförderung ist die Vorlage eines Kostenvoranschlags vor Beginn sowie einer ordnungsmäßigen Abrechnung des Projekts nach dessen Beendigung.
- (4) Mittel zur Projektförderung werden vor Abschluß des Projekts stets unter dem Vorbehalt der Rückforderung zur Verfügung gestellt; die an dem Projekt beteiligten Mitgliedsvereine haften insoweit grundsätzlich zu gleichen Teilen.

- (5) ¹Eine Projektgruppe gilt als aufgelöst, wenn das betreffende Projekt abgeschlossen ist (Abschlußbericht).
²Die Projektförderung ist von der Vorlage des Abschlußberichts abhängig, in dem der Verlauf der Projektarbeit zu dokumentieren.
- (6) ¹Aus dem Kreis der Beteiligten ist ein Projektleiter zu wählen, der die Interessen der Projektgruppe bis zu deren Auflösung vor dem Verbandstag, dem Verbandsrat und in der Haushaltskommission vertritt; soweit eine geschäftsführende Tätigkeit des Verbandes erforderlich ist, werden die Interessen der Projektgruppe von dem zuständigen Mitglied des Präsidiums vertreten. ²Eine Neuwahl des Projektleiters ist entsprechend den Regelungen zur Neuwahl eines Sachabteilungsleiters möglich.

§ 15 Jugendabteilung

- ¹Die Jugendabteilung ist eine sich selbst verwaltende Abteilung des Verbands, deren Leitung dem Landesjugendwart obliegt.
- ²Sie unterliegt lediglich den Satzungsbestimmungen und jeweils geltenden allgemeinen Ordnungen des Verbands (z.B. Beitragsordnung).
- ³Sie regelt ihre Angelegenheiten in einer JUGENDORDNUNG (JugO).

§ 16 Verbandsrat

- (1) ¹Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) dem Justitiar;
 - c) den Fachreferenten;
 - d) den Sachabteilungsleitern;
 - e) den Projektleitern;
 - f) den Vorsitzenden der dem Verband angehörenden Mitgliedsvereinigungen.²Den Vorsitz führt der Präsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (2) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, Verbandsaufgaben zu planen bzw. zu konkretisieren, ihre Durchführung zu kontrollieren, ihr Ergebnis zu analysieren und die Verbandsarbeit danach zu optimieren.
- (3) ¹Der Verbandsrat tritt regelmäßig, mindestens dreimal im Jahr, auf Beschluß des Präsidiums in nichtöffentlichen Sitzungen zusammen.
²Mitglieder des Verbandsrats haben jeweils eine Stimme.
³Projektgruppen können im Verbandsrat jedoch nicht mehr als insgesamt vier Stimmen haben.
⁴Sind mehr als vier Projektgruppen im Verbandsrat vertreten, so werden die vier Stimmen entsprechend dem Votum der Mehrheit der Projektleiter vergeben.
⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Präsidenten bzw. seines Vertreters.
- (4) ¹Entscheidungen des Verbandsrats sind verbindlich für Fachreferenten, Sachabteilungen und Projektgruppen, soweit nicht eine andere Entscheidung durch den Verbandstag herbeigeführt wird.
²In Angelegenheiten der Geschäftsführung sind sie nur dann verbindlich, wenn das Präsidium ihnen mehrheitlich zustimmt.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Verbandsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das allen Beteiligten bekanntzumachen ist. ²Einsprüche gegen dieses Protokoll sind umgehend schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erheben. ³Das Protokoll ist dem Verbandsrat zu Beginn der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Verbandsordnungen

- ¹Verbandsordnungen sind alle allgemeinen Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Jugendordnung, Haushaltsordnung).
- ²Soweit nach dieser Satzung oder auf Beschluß des Verbandstags (§ 8) Verbandsordnungen zu erlassen sind, bedürfen diese der Zustimmung des Verbandstags.
- ³Geschäftsordnungen, die andere Organe als den Verbandstag betreffen, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 19 Jahresabschluß/Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluß (Bilanz und Einnahmen- / Ausgabenrechnung einschließlich Mittelverwendung, Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Präsidiums, der Sachabteilungs- und Projektleiter sowie der Fachreferenten) sollen innerhalb von sechs Wochen nach Schluß des Geschäftsjahrs fertiggestellt und zur Kassenprüfung bereitgehalten werden.
- (2) ¹Für Zwecke der Kassenprüfung wählt der Verbandstag für jedes Geschäftsjahr zwei ordentliche sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer.
²Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder oder Mitarbeiter des Präsidiums noch Leiter einer Sachabteilung oder einer Projektgruppe noch Fachreferenten sein.
³Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluß, die Buch- und Kassenführung sowie die Mittelverwendung des Verbands zu prüfen; desweiteren haben sie den Vollzug der Beschlüsse des Verbandstags zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht (Geschäftsprüfungsbericht) von den Kassenprüfern zu fertigen, der bei Vorliegen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung einen Vorschlag zur Entlastung der Präsidiumsmitglieder enthalten und dem Verbandstag vorgelegt werden muß.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen der Bundeslehr- und Forschungsstätte der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), Am Pichelssee 20 in 13595 Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie Änderungen und Ergänzungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.